

Internationales Namensrecht

Dem internationalen und europäischen Namensrecht, einem häufig vernachlässigten Randbereich der Rechtswissenschaft, widmete sich **Bea Verschraegen** in einem juristischen Workshop des BMI.

Voraussetzung des internationalen Namensrechts sei ein grenzüberschreitender Bezug. Rechtsquelle sei für Österreich primär das Internationale Privatrechtsgesetz (IPRG), erläuterte Univ.-Prof. Dr. Bea Verschraegen, LL.M., E.M.M., Leiterin der Abteilung für Rechtsvergleichung der Universität Wien, in ihrem Vortrag beim juristischen Workshop der Rechtssektion über „Internationales und europäisches Namensrecht“ am 12. März 2008 im Innenministerium. Demnach sei die Führung des Namens einer Person nach deren jeweiligem Personenstatut zu beurteilen, betonte die in Belgi-

en geborene und aufgewachsene Juristin. Personalstatut einer natürlichen Person sei das Recht des Staats, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, sei Letztere maßgebend. Ansonsten sei die Staatsangehörigkeit jenes Staats ausschlaggebend, zu dem die stärkste Beziehung bestehe. Bei Staatenlosen und Flüchtlingen zähle der gewöhnliche Aufenthalt. „Österreich ist in der Bevor-



Bea Verschraegen: „Man kann Menschen nicht zwingen, mit zwei Identitäten – zu leben.“

zugung des eigenen Rechts im internationalen Vergleich zurückhaltend“, sagte Verschraegen. Flankierend findet das Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen aus dem Jahr 1958 Anwendung, das für Österreich am 1. Oktober 1965 in Kraft getreten ist.

„Der Theoretiker würde fragen, ob der Name wandelbar oder unwandelbar ist“, sagte Verschraegen. „Anders ausgedrückt geht es um die Frage, ob sich auch der Name än-

dert, wenn sich die Staatsangehörigkeit oder der gewöhnliche Aufenthalt oder Wohnsitz ändert.“ Diese Frage wurde zugunsten der Unwandelbarkeit entschieden – es kommt auf das jeweils im Zeitpunkt der Vollendung des Namenstatbestands maßgebliche Personalstatut an bzw. anders ausgedrückt: Es bleibt beim früheren Namen, wenn ein Statutenwechsel ohne weiteren Namensänderungstatbestand vorliegt.

Die Führung von Adelsbezeichnungen wurde in Österreich durch das im Verfassungsrang stehende Adelsaufhebungsgesetz vom 3. April 1919 untersagt. Im

RECHTSTIPP

Kaufvertrag und Treuhandchaft

Der Kauf eines Baugrundstücks, eines Hauses oder einer Eigentumswohnung ist die größte und gleichzeitig kostspieligste Anschaffung im Leben. Geht hier etwas schief, kann das Ersparte eines ganzen Lebens verloren gehen, oder müssen Schulden für den Rest des Lebens abbezahlt werden.

Treuhandchaft. Über den Weg einer Treuhandchaft kann sichergestellt werden, dass der Kaufpreis an den Verkäufer gelangt und der Käufer das grundbücherliche Eigentum erhält.

Um alle am Kauf Beteiligten abzusichern, ist eine treuhändige Abwicklung

des Kaufvertrags zu empfehlen: Der Käufer oder die finanzierende Bank erlegt den Kaufpreis beim Treuhänder, nach Vorliegen aller für die Grundbucheintragung erforderlichen Urkunden (z. B. grundverkehrsbehördliche Genehmigung) kann aus dem Kaufpreis eine allenfalls erforderliche Freistellung von den vom Verkäufer seinerzeit aufgenommenen Lasten (noch nicht zur Gänze zurückbezahlte Darlehen) erfolgen und der Restkaufpreis nach Einverleibung des Käufers im Grundbuch (sowie allenfalls auch des Pfandrechts der finanzierenden Bank) an den Verkäufer ausbezahlt werden.

Klassischer Treuhänder ist der Notar. Nicht nur von Berufs wegen zur Objektivität, Unparteilichkeit und

Verschwiegenheit verpflichtet und durch eine aus der täglichen Praxis gegebene Erfahrung auf dem Gebiet des Liegenschaftsverkehrs fachlich ausgezeichnet, steht den Notaren über das notarielle Treuhandregister und die Notartreuhandbank ein Instrumentarium zur Verfügung, das ohne weitere Kosten die Treuhandchaft absichert.

Jeder Notar ist verpflichtet, Treuhandchaften im elektronisch geführten notariellen Treuhandregister einzutragen, womit neben der Kontrolle durch die Notariatskammer ein umfassender Versicherungsschutz gewährleistet ist.

Der Kaufpreis ist zwingend auf ein Konto der Notartreuhandbank zu erlegen. Damit ist automatisch eine Verständigung der Treuge-

ber (Käufer und Verkäufer) von jeder Kontobewegung verbunden. Weiters ist damit – im Unterschied zu sonstigen Banken – eine unbeschränkte Einlagensicherung verbunden, da bei der Notartreuhandbank durch Haftungserklärungen von zwei Großbanken aus unterschiedlichen Sektoren (*Bank Austria* und *Raiffeisen Zentralbank*) ein Konkurs ausgeschlossen ist.

Die Notartreuhandbank bietet im Unterschied zu sonstigen Banken eine weitere Besonderheit an: Es ist auch bei kleinen Treuhanderlägen oder kurzen Erlagszeiten gewährleistet, dass zumindest der Erlagsbetrag wieder ausbezahlt wird und dieser nicht durch die Zinsen übersteigende Spesen verringert werden kann.

Harald Festl

Jahr 2003 hat der VfGH ausgesprochen, dass ausländische Adelsbezeichnungen in Österreich auch durch Adoption nicht vermittelt werden dürfen: Der Adoptierte (männlichen Geschlechts) erhielt den Familiennamen seiner deutschen Adoptivmutter, „Prinzessin von Sachsen Coburg“, da das österreichische ABGB bei der Ableitung des Familiennamens keine unterschiedlichen Regelungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts kennt (VfGH 27.11.2003, B 557/03). „Eine mit einem deutschen Grafen verheiratete Österreicherin würde in Deutschland ‚Frau Gräfin‘, in Österreich richtigerweise ‚Frau Graf von‘ genannt werden“, erläuterte Verschraegen.

Die Juristin wies im Zusammenhang mit geschlechtspezifischen Namensabwandlungen darauf hin, dass beispielsweise in der Slowakei, in Tschechien und Russland die Endung „-ova“ das weibliche Geschlecht der Namensträgerin zum Ausdruck bringe. „Für Männer wäre es eine grobe Beleidigung, würde man sie dazu verpflichten, einen Nachnamen mit dieser Endung zu tragen“, betonte Verschraegen. § 13 IPRG müsste hier korrigierend ausgelegt oder neu formuliert werden.

Zwei jüngere Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs setzen sich – über Umwege – auch mit dem Namensrecht in der Europäischen Union auseinander:

1. *Christos Konstantinidis*, griechischer Staatsangehöriger, lebte in Deutschland und war als Masseur tätig. Im Heiratsbuch des Standesamts Altensteig wurde sein Name als „Christos Konstadinidis“ eingetragen. Er beantragte



Juristischer Workshop der Rechtssektion über europäisches und internationales Namensrecht: Sektionschef Mathias Vogl, Bea Verschraegen.

die Berichtigung seines Familiennamens von „Konstantinidis“ in „Konstantinidis“, weil diese Schreibweise deutschsprachigen die korrekte Aussprache seines Namens im Griechischen so genau wie möglich angebe. Die Umschreibung ergab eine weitere Variante („Hrétos Kónstantinidés“), welche die Aussprache entstellte.

Der EuGH sprach aus, nationale Rechtsvorschriften dürften Personen anderer Staatsangehörigkeit nicht zwingen, bei Ausübung ihres Berufs eine solche Schreibweise ihres Namens zu verwenden, dass dieser in seiner Aussprache verfälscht werde und dies den Betroffenen der Gefahr einer Personenverwechslung bei seinen potenziellen Kunden aussetze (EuGH, Urteil vom 30.3.1993, C-168/91). Verschraegen erklärte dazu, das Erkenntnis befasse sich mit der Verfälschung eines Namens durch Transliteration – der buchstabengetreuen Wiedergabe eines Textes in eine andere Schrift, so dass das Ergebnis jederzeit ohne Sinn- und Inhaltsverlust in die ursprüngliche Schrift rückübertragen werden kann.

„Bei einem griechischen Namen, der in lateinische Schrift übersetzt wird, wird

zwangsläufig die Aussprache verändert, was Probleme der Verwechslung hervorruft“, sagte Verschraegen. Auch für potenzielle Kunden sei eine Verwechslung möglich, was zu einer indirekten Diskriminierung führe. „Man kann Menschen nicht zwingen, mit zwei Namen – zwei Identitäten – zu leben“, betonte die Expertin.

2. *Garcia Avello*, ein spanischer Staatsangehöriger, und seine Ehefrau mit Nachnamen Weber, eine belgische Staatsangehörige, wohnten in Belgien. Ihre Kinder Esmeralda und Diego besaßen eine doppelte – die belgische und die spanische – Staatsangehörigkeit. Die Eltern beantragten die Änderung des Familiennamens ihrer Kinder in „Garcia Weber“ mit der Begründung, nach der spanischen Rechtspraxis setze sich der Name der Kinder eines Ehepaars aus dem ersten Namen ihres Vaters, gefolgt vom ersten Namen ihrer Mutter, zusammen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Der EuGH entschied, es sei den Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats verwehrt, einen Antrag auf Änderung des Namens in diesem Staat wohnender minderjähriger Kinder mit doppelter Staatsangehörigkeit abzulehnen, wenn die-

ser Antrag darauf gerichtet sei, dass diese Kinder den Namen führen können, den sie nach dem Recht und der Tradition des zweiten Mitgliedstaats hätten (EuGH, Urteil vom 2.10.2003, C-148/02).

„Der Name ist auch Bestandteil der Freizügigkeit“, erläuterte Verschraegen. Bei doppelter Staatsangehörigkeit sind beide Staatsangehörigkeiten als gleichwertig zu betrachten. „Mit dem Umstand, dass die Kinder nie in Spanien waren, hat sich der EuGH aber nicht auseinandergesetzt“, gab die Juristin zu bedenken. „Ob die Kinder nun den Namen Garcia, Weber oder Garcia Weber tragen, es wird sich – solange es an einer einheitlichen kollisionsrechtlichen Anknüpfung fehlt – immer die Problematik des hinkenden Namens stellen“, sagte Verschraegen.

Dies könne zu schwerwiegenden Nachteilen beruflicher und privater Natur führen. Ein Name als Persönlichkeitsrecht beinhalte aus ihrer Sicht Identität, Abstammung und Unverwechselbarkeit, aber das Prinzip der Unveränderlichkeit des Familiennamens sei nicht so unverzichtbar, dass Kinder bei Doppelstaatsangehörigkeit nicht ihren anderen Namen führen dürften.

Mit dem Namensrecht müsse man sorgfältig umgehen, mahnte Prof. Bea Verschraegen: „Im administrativen Namensänderungsverfahren muss man wesentlich mehr zulassen als derzeit der Fall ist, jedenfalls sollten die EU-Mitgliedstaaten ihren nationalen Chauvinismus über Bord werfen, den sie im internationalen und nationalen Namensrecht verpackt haben.“

Im Kollisionsrecht wäre eine begrenzte Rechtswahl begrüßenswert.

Valerie Kraus